

## Bericht der Arbeitsgruppe Konjunkturstabilisierung zur Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) im Land Brandenburg

Ziel des Gesetzes zur Sicherung von Stabilität und Beschäftigung in Deutschland ist es, Wachstumskräfte zu stärken, die Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise abzufedern und darüber hinaus die Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland zu verbessern. Teil des Gesetzes ist das Zukunftsinvestitionsgesetz. Mit den über das Zukunftsinvestitionsgesetz zur Verfügung stehenden 457,13 Mio. € besteht in Brandenburg die Chance, nachhaltig wirkende Investitionen auf den Weg zu bringen. Wir wollen die Krise nicht nur überstehen – wir wollen unser Land besser für die Zukunft rüsten. In den letzten Jahren hat Brandenburg bereits beträchtliche Erfolge erreicht:

- Unsere Wirtschaft ist moderner und technologieorientierter geworden.
- Die Arbeitslosigkeit ist gesunken.
- Wir sind beim Zukunftsthema erneuerbare Energien bundesweit führend.

Mit den Mitteln aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz wollen wir

- Bildungsmöglichkeiten in Brandenburg weiter verbessern,
- wichtige Infrastrukturinvestitionen endlich umsetzen,
- unsere führende Position bei erneuerbaren Energien und auf vielen Feldern der energiebezogenen Forschung ausbauen und erneuerbare Energien bei öffentlichen Gebäuden, insbesondere bei Schulen und Kindertagesstätten stärker nutzen,
- die ambulante medizinische Versorgung in ländlichen Gebieten weiter verbessern und den weiteren Ausbau der Netzwerke Gesunde Kinder unterstützen.

### 1. Mittelverteilung

Für das Land Brandenburg stehen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes insgesamt 457,13 Mio. € zur Verfügung. Davon trägt der Bund 342,85 Mio. €. Durch das Land Brandenburg und die brandenburgischen Kommunen sind 114,28 Mio. € aufzubringen. Nach dem vorliegenden Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sind 65 % der Mittel für Investitionen in Bildungsinfrastruktur einzusetzen. Die verbleibenden 35% der Mittel sind für sonstige Infrastrukturinvestitionen einzusetzen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen nach dem Entwurf der zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zu 70 % zur Finanzierung kommunalbezogener Investitionen eingesetzt werden. In Brandenburg stehen für kommunalbezogene Investitionen rd. 84 % der Mittel zur Verfügung.

- a) Mittelweiterleitung an Kommunen (ohne über die bundesgesetzliche Regelungen hinausgehende inhaltliche Vorgaben)

Entsprechend Anlage 1 werden insgesamt 241,49 Mio. € (einschließlich Kofinanzierung durch Land und Kommunen) in direkter Verantwortung der Kommunen des Landes Brandenburg verausgabt. Auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände wird dieser Betrag in Anlehnung an § 13, Abs. 2 S. 2 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes auf die Landkreise mit 30 v. H. und auf die Gemeinden mit 70 v. H. verteilt (Anlage 2). Die Landräte stellen die Weiterleitung der Mittel an die Städte und Gemeinden ihres Landkreises sicher und sind gegenüber dem Land für die Einhaltung der Zusätzlichkeits-

regelungen gem. Ziff. 2. verantwortlich. Die Landräte sorgen für den zeitnahen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Zuweisungen an die kreisfreien Städte erfolgen durch das Land. Die Oberbürgermeisterinnen bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind dabei für die Einhaltung der Zusätzlichkeitsregelung gem. Ziff. 2 gegenüber dem Land verantwortlich. Die Oberbürgermeisterinnen bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sorgen für den zeitnahen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel. Ziel ist es, bis Ende 2009 mindestens 50 % der Mittel einzusetzen. Alle aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz zu fördernden Vorhaben müssen bis Ende 2010 begonnen werden. Nach dem 31. Dezember 2011 werden Landes- und Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet.

aa) Für Investitionen in Bildungsinfrastruktur (insbesondere Schulen und Kindertagesstätten) werden den Kommunen des Landes Brandenburg entsprechend ihres jeweiligen Anteils an den Kindern und Jugendlichen des Landes Brandenburg (0 bis einschließlich 18 Jahre zum Stichtag 31.12.2007) 153,5 Mio. € (einschließlich Kofinanzierung durch Land und Kommunen) zur Verfügung gestellt.

ab) Für Investitionen in sonstige Infrastruktur werden den Kommunen des Landes Brandenburg entsprechend ihres Anteils an den Einwohnern des Landes Brandenburg (Stichtag 31.12.2007) 87,99 Mio. € (einschließlich Kofinanzierung durch Land und Kommunen) zur Verfügung gestellt.

b) Mittelweiterleitung an Kommunen (mit vorhabenbezogener Zweckbindung)

Zusätzlich werden insgesamt 60,2 Mio. € (einschließlich Kofinanzierung durch Land und Kommunen) einzelnen Kommunen des Landes Brandenburg zur Umsetzung überregional bedeutsamer Vorhaben entsprechend der Anlage 3 zur Verfügung gestellt. Für die Einhaltung der projektgebundenen Zweckbindung ist die jeweilige Kommune gegenüber dem Land verantwortlich. Für den Fall, dass Kommunen die projektgebundene Zweckbindung nicht sicherstellen können, werden die dadurch frei werdenden Mittel gemäß 1.ab) dieser Eckpunkte eingesetzt.

c) Vorhabenbezogener Mitteleinsatz durch das Land

Die verbleibenden 155,44 Mio. € (einschließlich Kofinanzierung durch Land und Kommunen) setzt das Land gemäß Anlage 4 auf der Grundlage von § 23 und § 44 LHO ein.

## 2. Zusätzlichkeit

Alle nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zu fördernden Vorhaben müssen zusätzlich sein. Dies bedeutet

- a) Die Vorhaben dürfen nicht Bestandteil eines zum 27.01.2009 vorhandenen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplanes sein.
- b) Die Investitionsausgaben müssen den Regelungen des § 5 (2) des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Zukunftsinvestitionsgesetz entsprechen.

## 3. Kommunale Eigenanteile

Bei Investitionen gemäß 1 a) beträgt der kommunale Eigenanteil 15%. Für Vorhaben gemäß 1b) und 1.c) ist der kommunale Eigenanteil in den Anlagen 3 und 4 geregelt. Finanzschwache Kommunen, denen die jeweilige zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 121 GO bzw. § 110 KomVerf eine Kreditaufnahme zur Finanzierung ihres Eigenanteils gemäß § 85 GO bzw. § 74 KomVerf ganz oder teilweise nicht genehmigen kann, können auf Antrag eine zinslose Vorfinanzierung aus dem Landes-

haushalt erhalten, deren Rückzahlung erst in den Jahren 2012 bis 2017 erfolgt. Der kommunale Eigenanteil beträgt in diesen Fällen 10%.

#### **4. Monitoring**

Die Umsetzung der Eckpunkte wird durch die Arbeitsgruppe „Stabilisierung der Konjunktur“ auf Ebene der Staatssekretäre begleitet. Die Arbeitsgruppe wird für diesen Zweck um die Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg und des Landkreistages Brandenburg bzw. deren Geschäftsführer erweitert. Sollte im Laufe der Begleitung aufgrund unzureichender Mittelabflüsse die Notwendigkeit von Mittelumschichtungen bestehen, wird die Arbeitsgruppe einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten.